

# **Gartenordnung des Kleingärtnervereins "Obere Südhöhe"-Zschertnitz e.V.**

---

## **Ordnung, Sicherheit und gegenseitige Rücksichtnahme bestimmen unser gemeinsames Miteinander!**

Die nachfolgende Gartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist somit für alle Vereinsmitglieder bindend! Sie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Diese Vereinsordnung legt die wichtigsten Grundregeln für ein reibungsloses Miteinander fest. Sie regelt auch die wichtigsten Fragen zur Ordnung und Sicherheit in unserer Gartenanlage. Zuwiderhandlungen, die zur Störung der gemeinschaftlichen Ruhe und Ordnung führen, werden mit einer schriftlichen Verwarnung geahndet. Bei Wiederholungen kann das die Kündigung des Pachtverhältnisses zur Folge haben (§ 13 Unterpachtvertrag). Das gleiche gilt bei Verstößen gegen die Bebauungs- u. Gestaltungsrichtlinien des Vereins. Ein klärendes Gespräch sollte bereits alle auftretenden Differenzen im Vorfeld beseitigen!

Gemäß Bundeskleingartengesetz und Unterpachtvertrag § 10, hat der Pächter sein Pachtgrundstück als Kleingarten im Sinne des Gesetzes zu gestalten und zu nutzen. Der Vorstand übernimmt keinerlei Haftung für die Folgen bei Zuwiderhandlungen.

### **§ 1 Bebauung**

1. Vor einem Baubeginn ist in jedem Fall beim Vorstand (Objektverantwortlicher) die Baugenehmigung einzuholen. Dieser gibt die nötigen Informationen über: Bauflucht, Dachneigung, Traufhöhe, Bauart, u.s.w. Dies gilt ebenfalls für Erweiterungsbauten. Es wird eine Gebühr gemäß BGAO erhoben, die bei Antragstellung auf das Vereinskonto zu überweisen ist. Nach Anforderung des Vorstandes ist vor Erteilung der Baugenehmigung die Zustimmung von den angrenzenden Nachbarn einzuholen (Grenzabstände). Auch Spielgeräte, Baumhäuser und Änderungen an der Laube sind ggf. genehmigungspflichtig.

2. Ein Bauantrag ist formlos in doppelter Ausführung zu stellen. Mindestinhalt: Lage des Bauobjektes, Lage aller Medienleitungen, Bauzeichnung des Baukörpers mit Maßen, Gartengrenzen, Wege, Baubeschreibung, Bauweise, geplanter Termin der Fertigstellung. Der Antragsteller erhält eine Bestätigung vom Vorstand für den Erhalt des vollständigen Antrages. Erst nach schriftlicher Genehmigung kann mit dem Bau begonnen werden. Die Gebühr für die Bearbeitung wird auch fällig, wenn der Bauantrag nicht genehmigungsfähig war. Einzelheiten dazu siehe BGAO.

3. Für die farbige Gestaltung der äußeren massiven Laubenwände ist die Grundfarbe Weiß und für die Holzverblendung eine braune oder dunkle Farbe zu verwenden. Holzlauben sind naturbelassen zu lasieren. Für verwitterte Holzlauben kann mit einer geeigneten und deckenden Wetterfarbe nachgestrichen werden. Auch hier ist ein natürlicher Farbton zu wählen. Im Zweifel ist vor Beginn der Arbeiten immer der Vorstand zu kontaktieren!

4. Der Pächter hat die Pflicht, sich vor einem Bauvorhaben über die für unseren Verein gültigen Richtlinien und Gesetze zu informieren. Wind-Energieanlagen sind nicht erlaubt.

5. Die Größe des Gartenhauses beträgt einschließlich überdachten Freisitz 24 qm (Bundeskleingartengesetz). Es ist nur ein solches Bauwerk im Garten zulässig. Ausnahmen bilden genehmigte Gewächshäuser bis 10 qm oder andere vom Vorstand genehmigte Bauten (z.B. Mauern, Sichtschutz u.a.). Erweiterungsbauten für die Laube werden nur zugelassen, wenn die maximal zulässige Laubengröße von 24 qm noch nicht erreicht wurde.

6. Es dürfen keine Bäume auf die Medienleitungen gepflanzt werden (Gefahr durch

Wurzeln). Über die Anordnung der Leitungen ist gegebenenfalls Einsicht in den Lageplan des Vorstandes zu nehmen. Macht sich aus baulichen Gründen ein Abstellen von Wasser oder Strom auf den Hauptleitungen notwendig, so ist dies, technisch bedingt, nur in Abstimmung mit dem "Wasserverantwortlichen" durchzuführen. Weitergehende Einzelheiten dazu sind gesondert in unserer Medienordnung geregelt. Der Verein übernimmt keine Verantwortung für evtl. Schäden beim Pächter.

7. Eine Gartennummer ist am Tor bzw. Haus in geeigneter Größe sichtbar anzubringen.

8. Ein Badebecken mit einem Fassungsvermögen von maximal 3,0 Kubikmeter Wasserinhalt und einer Füllhöhe von maximal 0,5 m ist im Garten erlaubt. Es muss so beschaffen sein, dass es jederzeit abgebaut werden kann. Ein Bauantrag dafür ist nicht notwendig. Der Bestandsschutz für größere Becken erlischt spätestens bei Pächterwechsel.

## **§ 2 Gestaltung des Gartens**

1. Als Begrenzung des Gartens zum Weg ist eine Hecke anzulegen. Diese darf nicht aus Weißdorn, Feuerdorn, Haselnuss oder anderen Wirtspflanzen für Krankheitsträger bestehen. Sie ist zum Winterschnitt eines jeden Jahres auf mindestens 1,20 m einzukürzen. Die Hecke darf nicht den angrenzenden Weg über das natürliche Maß hinaus einengen. Gemessen wird die Höhe vom Weg. Nach Bedarf ist die Hecke das Jahr über nachzuschneiden. Zuvor ist die Hecke auf Vogelnester zu kontrollieren. Bei positivem Ergebnis muss der Nistbereich vom Heckenschnitt ausgespart bleiben.

2. Bei Hecken auf der Grenze zu den benachbarten Gärten muss eine Einigung mit dem jeweiligen Pächtern erzielt (mit schriftlicher Bestätigung) werden. Auch hier gilt eine Heckenhöhe von maximal 1,20 m zum Winterschnitt. Empfohlen sind 0,8 m. Eine Heckenpflicht besteht hier nicht. Ein Zaun darf generell nicht errichtet werden. Ausnahmen für die Höhe der Hecken direkt an den Parkplätzen und an Außengärten kann der Vorstand auf Antrag zulassen.

3. Die Anpflanzung und der Aufwuchs von Park- und Waldbäumen, u.a. wie Essig- und Walnussbäume, Birken, Wacholder, Lebensbäume sind nicht gestattet. Dies gilt auch, wenn sich die Gehölze selbst (Wildwuchs) ausgesät haben. Erlaubte oder vorläufig geduldete Ziergehölze und Sträucher sind auf einer maximalen Höhe von 2,50 m zu halten.

4. Die verbindlichen Pflanzabstände zum Nachbarn nach der "Kleingarten-Rahmenordnung des Landesverbandes Sachsen", sind zwingend einzuhalten (siehe Schlussbestimmungen).

5. Die Anlage eines künstlichen Teiches mit flachem Randbereich ist bis zu einer Gesamtfläche von 8 qm und einer Tiefe von maximal 1,10 m möglich. Der Aushub verbleibt im Garten und ist zur Gestaltung zu verwenden. Maßnahmen zum Schutz von Kindern sind zu ergreifen.

## **§ 3 Wege, Anlagen**

1. Der Pächter ist für die Pflege des Wegstückes vor seinem Garten bis zur Wegemitte selbst zuständig. Der Weg ist freizuhalten von Unkraut und anderen Gewächsen. Die einschlägigen Pflanzenschutzbestimmungen sind dabei einzuhalten.

2. Auf den Wegen befinden sich die Wasserleitungen und die zugehörigen Kontrollschächte. Das Ablesen und An- u. Abstellen des Wassers ist zentral geregelt. Hierzu sind die jeweiligen Aushänge zu beachten. Das Öffnen der Wasserschächte ist ohne Genehmigung des Vorstandes oder des Wasserteams grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahme ist hier ein Havariefall zum Schutz vor größeren Wasserverlusten. Weiteres wird in der Medienordnung geregelt. Ein zweites Absperrventil im Garten nach der Hauptleitung wird zur Sicherheit empfohlen.

3. Als Bindeglied zwischen dem Vorstand und den jeweiligen Pächtern gibt es Wegeobleute. Sie lesen die Stromzähler ab und melden den Verbrauch an den Schatzmeister. Sie verteilen weiterhin Informationen an die Pächter, üben Kontrollen aus, ob der Erlass von Pflichtstunden gerechtfertigt ist und leiten Probleme an den Vorstand weiter. Die Wegeobleute nehmen an den Gartenbegehungen teil und begleiten Schlichtungsverfahren nach § 10 unserer Satzung. Ein direktes Weisungsrecht besteht nicht. Hierzu ist der Vorstand bei Bedarf mit einzubeziehen.

#### **§ 4 Parken und Fahren in der Anlage**

1. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen sowie Kleinkraftträdern ist grundsätzlich untersagt. Der Einsatz von Technik zu Arbeitseinsätzen bleibt davon unberührt.

2. Das dauerhafte Abstellen von Anhängern und KFZ aller Art auf den Parkplätzen ist nicht gestattet. Kurzzeitige Ausnahmen kann der Vorstand auf Antrag zulassen. Reparaturen an Kfz, Wartungsarbeiten und KFZ-Wäsche sind in der Anlage ebenfalls nicht erlaubt.

3. Jedem Pächter steht ein Pkw-Stellplatz auf einem der beiden Parkplätze zu. Das Parken geschieht auf eigene Gefahr. Bis zum Erreichen des Abstellplatzes ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Dies gilt auch beim Verlassen der Anlage. Für Schäden übernimmt der Verein keine Haftung. Ohne Rechtsanspruch stehen Restplätze für Gäste bereit.

4. Pächter, die einen Garten neu übernommen haben und Umbauten tätigen wollen oder Pächter, die größere Entsorgungsarbeiten oder Anlieferungen von Baumaterial planen, können beim Vorstand eine Zufahrtskarte beantragen, die zum kurzzeitigen Befahren der Wege berechtigt. Die Karte ist spätestens nach 2 Wochen an den Vorstand zurück zu geben. Bei weiterem Bedarf muss diese neu angefordert werden. Für evtl. Schäden an den Wegen oder Gärten kommt der antragstellende Pächter auf. Er ist Verantwortlicher auch bei Versicherungsfällen oder Fremdverschulden Dritter beim Befahren der Wege in seinem Auftrag.

#### **§ 5 Nutzung der Technik**

1. Nach Absprache mit dem "Gerätewart" stehen jedem Pächter Gartengeräte zur Verfügung. Die Nutzung bei Arbeitseinsätzen hat dabei immer Vorrang. Eine ordnungsgemäße Rückgabe und pfleglicher Umgang sind Voraussetzung für eine solche Nutzung. Die Kettensäge darf nur von den vom Vorstand bestimmten Kettensägen-Führern bedient werden. Die Nutzung der Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Näheres regelt die BGAO unseres Vereins.

2. Bei Arbeiten während eines Arbeitseinsatzes sind die Teilnehmer über eine vereinseigene Haftpflichtversicherung abgesichert. Hierzu kann es notwendig sein, dass alle Teilnehmer vor Beginn der Tätigkeiten aktenkundig belehrt werden müssen.

#### **§ 6 Garten-u. Hausmüllentsorgung**

1. Um den Kleingarten möglichst ökologisch und ökonomisch zu bearbeiten, sind verwertbare Abfälle im Garten in geeigneter Weise zu kompostieren. Hausmüll, Schrott und Baumreste sind selbst fachgerecht zu entsorgen. Keine Ablagerungen in der Gartenanlage!

2. Bei Großeinsätzen, kann vom Vorstand ein Container zentral aufgestellt werden. Wenn nach Abschluss der Arbeiten noch Platz vorhanden ist, können die Pächter mit Genehmigung des Vorstandes den noch verfügbaren Platz bis zur Füllhöhe für die private Entsorgung von Grünschnitt mit nutzen. Privat organisierte Gemeinschaftscontainer können jederzeit auf dem unteren oder oberen Parkplatz abgestellt werden. Dabei sind die Stellflächen für unsere PKW möglichst frei zu halten. Abfall-Zwischenlagerungen durch Pächter sind auf den Gemeinschaftsflächen der Anlage grundsätzlich verboten.

## § 7 Jahresabrechnung

1. Die Wegeobleute sind Beauftragte des Vorstandes. Sie sind berechtigt, die Zählerstände abzulesen. Die Pächter haben den Wegeobleuten das Betreten der Parzelle aus dem genannten Grund zu gewähren. Die Meldung der nötigen Daten ist bis jeweils zum 30.09. des Geschäftsjahres an den Schatzmeister vorzunehmen.
2. Für Pflichtstunden, die im jeweiligen Jahr nicht nachgewiesen werden können, berechnet der Verein ein Ersatzgeld, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Weitere Einzelheiten regelt die BGAO.
3. Es ist anzustreben, die jährlich anfallenden Pflichtstunden in gemeinsamen Arbeitseinsätzen, abzuleisten. Alle Termine werden in den Schaukästen und optional auf unserer Webseite rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Können hierbei nicht alle anfallenden Arbeiten durchgeführt werden, so ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder finanziell über die Pflichtstunden hinaus zu entschädigen, die zu deren dringlichen Erledigung beitragen. Das gilt ebenfalls für Arbeiten, die fortlaufend anfallen oder keinen Aufschub im Rahmen einer Maßnahme dulden. Dazu sind weitere Einzelheiten ebenfalls in der BGAO geregelt.
4. Die Einzahlung der Pacht und der Jahresabrechnungssumme erfolgt nach Erhalt der Rechnungen auf unser Vereinskonto bis spätestens 31.01. des Folgejahres. Die Rechnungslegung muss vom Vorstand bis 31.12. des Vorjahres erfolgt sein. Bei Zahlungsrückstand ab 15.02. wird ein Zins von 5 % p.a. auf die geschuldete Summe berechnet. Zahlungsrückstände können ab drei Monaten zur Kündigung führen.
5. Die Vorauszahlungen werden im nächsten Abrechnungsjahr verrechnet (Pauschale für Elektroversorgung, Wasser).

## § 8 Ordnung u. Sicherheit

1. Tagsüber sind von Montag bis Sonntag alle Tore der Gartenanlage nach Ein –u. Ausfahrt/Durchgang immer wieder zu schließen. Vom 01.11. bis 28.02. (Winterzeit) sind jedoch die Tore grundsätzlich nach der Ein –u. Ausfahrt/Durchgang wieder abzuschließen. Alle Tore sind nachts von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr ganzjährig abzuschließen.
2. Bei mehrfach festgestellten Verstößen gegen die im Punkt 8.1 festgelegten Schließordnung kann nach Punkt 17 BGAO gegen das jeweilige Mitglied ein entsprechendes Ordnungsgeld ausgesprochen werden. Wiederholte Ausspähungen und Einbrüche in der Anlage zwingen uns hier zum Handeln.
3. Die geltenden Brandschutzrichtlinien sind zu beachten! Kein offenes Feuer in der Gartenanlage! Das Abbrennen von Gartenabfällen ist zu jeder Zeit untersagt. Das Anzünden von Feuerwerkskörpern ist ebenfalls verboten. Jeder hat in seinem Grundstück geeignete Brandschutzvorkehrungen zu treffen. Öfen oder Kamine sind in der Laube nicht erlaubt. Die Benutzung eines Grillgerätes ohne Rauchabzug ist gestattet.
4. Für die Installation seiner elektrischen Anlage ist der Pächter verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass aktuelle rechtliche Vorschriften eingehalten und der Brandschutz abgesichert wird. Die Eigenverantwortung des Pächters für die E-Anlage beginnt ab Sicherungskasten zum Garten. Weitere Einzelheiten sind in der Medienordnung geregelt.
5. Das Betreten aller Gemeinschaftsflächen geschieht auf eigene Gefahr. Es wird kein Winterdienst durchgeführt! Radfahrer haben scharfes Bremsen auf den Wegen zu vermeiden. Das Fliegen mit Drohnen und anderen Fluggeräten in der Anlage ist grundsätzlich untersagt.
6. An beiden Eingängen befinden sich Schaukästen, in denen alle wichtigen Infor-

mationen und Hinweise ausgegangen werden. Diese sind unser wichtigstes Instrument für Bekanntmachungen aller Art im Verein. Optional besteht auch unsere Webseite ([www.kleingarten-dresden-zschertnitz.de](http://www.kleingarten-dresden-zschertnitz.de)) für Infos und Downloads von wichtigen Formularen.

**7.** Für Post an den Vorstand kann der Briefkasten am oberen Parkplatz genutzt werden. Eine regelmäßige Leerung kann jedoch nicht garantiert werden, so dass eine Verantwortung des Vorstandes für eventuelle Terminüberschreitungen oder ähnliches nicht übernommen wird. Dringende Post ist immer an die offizielle Vorstandsadresse (Siehe Schaukästen) zu senden. Lieferadresse bei Bedarf: 01217 Dresden Südhöhe 24, oberes Tor.

**8.** Werden Einbrüche, Sachbeschädigungen oder Havarien in der Anlage festgestellt, so ist in jedem Fall auch neben der Polizei der Vorstand zu informieren. Eine entsprechende private und ausreichende Gartenversicherung wird dazu angeraten.

**9.** Ballspiele sind auf der Festwiese untersagt. Federball u.ä. Spiele zählen hierbei nicht. Tätigkeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht durchgeführt werden. Diese Regelung gilt ab 1. April und endet am 31. Oktober eines Jahres. An Sonn- und Feiertagen sind Gartenarbeiten, die störenden Lärm (z.B. Kreissäge, Rasenmäher, Nageln, Schleifen) verursachen grundsätzlich verboten. Geltende Gesetze und Verordnungen bleiben davon unberührt. Trampoline dürfen nicht mehr im Kleingarten neu aufgestellt werden. Dies gilt auch bei einem Pächterwechsel.

**10.** Kleintierhaltung ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, einen Hund am spontanen Verlassen des Gartens zu hindern. Bienen können mit Genehmigung des Vorstandes an geeigneten Orten der Gartenanlage gehalten werden. Die Mitglieder müssen jedoch zwingend vorher dazu abgefragt werden. Gibt es begründete Bedenken, so kann eine Bienenhaltung keine Genehmigung erhalten (Lebensgefahr durch Allergien).

**11.** Bei Bedarf dürfen nur für den Kleingarten geeignete und zugelassene Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Pflanzenschutzmittel, Lösungsmittel und andere gefährliche Stoffe sind nur in kleinen Mengen und auslaufsicher aufzubewahren.

## **§ 9 Rechte und Pflichten**

**1.** Jeder Gartenpächter und jedes Mitglied unseres Vereins hat das Recht, sich beim Vorstand und dem Gartenfachberater zu allen Fragen des Vereinslebens und des Kleingartens beraten zu lassen. Dies gilt besonders bei der Gartengestaltung, Pflanzenschutz und der Gartennutzung. Nach Voranmeldung ermöglicht der Vorstand zu einer der nächstmöglichen Vorstandssitzungen die Behandlung von Problemen des Mitgliedes. Die Sitzungstermine hängen in den Schaukästen für das Jahr aus.

**2.** Ist durch die Nichtbeachtung der Gartenordnung oder entsprechender Gesetze und Verordnungen vom Pächter eine Gefährdung der Anerkennung der steuerlichen oder kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit des Vereins gegeben, so hat der Vorstand das Recht, den Mangel auf Kosten des Pächters nach der 2. schriftlichen erfolglosen Aufforderung zum Schutz des Gemeinwohls beseitigen lassen. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind hiervon nicht berührt.

**3.** Alle Pächter haben die Pflicht, sich so zu verhalten, dass Einbrüchen und Diebstählen, besonders in den Wintermonaten entgegengewirkt wird. Dies trifft vor allem auf die Einhaltung der Torschließzeiten zu. Im Außenbereich wird zum Schutz der Anlage eine Anpflanzung und Pflege entsprechend geeigneter Gehölze vom Verein übernommen.

4. Der Vorstand kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung in den Wintermonaten einen Wachdienst zur Bewachung und Kontrolle der Gartenanlage einsetzen. Die Mitarbeiter dieser Firma sind berechtigt, in den Abend –u. Nachtstunden die Anwesenden zu kontrollieren.

5. Der Vorstand und die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, bei Streitfragen zur kleingärtnerischen Nutzung oder zu Streitfragen im Vereinsleben in erster Linie ein Schlichtungsverfahren nach § 10 unserer Satzung zu beantragen, bevor die Probleme nach außerhalb des Vereins getragen werden. Bei Missachtung behält sich der Vorstand disziplinarische Maßnahmen gemäß Satzung § 6 Punkt 4 vor.

## § 10 Pächterwechsel

1. Ist vom Pächter eine Kündigung des Kleingartens geplant, so ist diese dem Vorstand fristgerecht (Pachtvertrag § 2) und schriftlich zuzusenden. Der Pächter oder eine bevollmächtigte Person muss eigenhändig unterschrieben haben. Der Vorstand setzt sich danach unverzüglich mit dem abgebenden Pächter in Verbindung. Dieser vereinbart in Abstimmung mit dem Vorstand bei einem Wertermittler den vorgeschriebenen Wertermittlungstermin im Kleingarten.

2. Im Vorfeld der anstehenden Wertermittlung sind vom Pächter zwingend die Unterschriften auf dem Formular „Checkliste für eine Gartenübergabe“ bei den hier eingezeichneten Nachbarn einzuholen. Dies dient der Rechtssicherheit bei der Ermittlung des Eigentums der Hecken und eine abgesicherte Pflege nach einem Pächterwechsel. Das Formular kann direkt von unserer Webseite heruntergeladen werden oder wird auf Anfrage vom Vorstand bereitgestellt.

3. Der Vorstand wird bereits vor der Wertermittlung mit dem abgebenden Pächter den Garten begutachten und alle eventuell vorhandenen Mängel besprechen. Die Ergebnisse werden auf dem Formular eingetragen. Es verbleibt in der Gartenakte beim Vorstand. Eine Übergabe des Gartens an einen neuen Pächter kann nur nach vollständiger Beseitigung der festgestellten Mängel erfolgen. In Ausnahmefällen können die Auflagen an den neuen Pächter übertragen werden. Eine Übergabe des Gartens erfolgt jedoch auch hier erst nach der Mängelbeseitigung.

## § 11 Allgemeines

Über diese Gartenordnung hinaus gelten für uns u.a.: Bundeskleingartengesetz, die Kleingartenordnung der Stadt Dresden, das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) und die Kleingarten-Rahmenordnung des Landesverbandes Sachsen vom 6.11.2009, BGAO, Medienordnung und Satzung des Vereins.

Unter anderem sind folgende verbindlichen Mindest-Grenzabstände zwingend einzuhalten:

- Obstbäume 3,0 m
- Obstgehölze in Heckenform und kleinkronige Baumformen 2,0 m
- Johannisbeerbusch 1,25 m
- Johannisbeerstämmchen 1,00 m
- Stachelbeerbusch –u. Stämmchen 1,0 m
- Himbeeren, Brombeeren, Weinreben 1,0 m
- Ziergehölze und Hecken 1,0 m

Gehölze, die die Abstände nicht einhalten, sind spätestens beim Pächterwechsel zu entfernen oder umzusetzen. Obstbäume mit einer für Kleingärten ungeeigneten Wuchshöhe (alte und erhaltenswerte Kulturen) sind auf ein Maß von max. 7 m einzukürzen und bei Pächterwechsel in dieser Höhe zu übergeben.

Diese Änderung der Kleingartenordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.04.2018 in Kraft. Der vorherige Inhalt vom 03.05.2010 wird damit ersetzt.